

S a t z u n g

**für die Vornahme von Ehrungen durch
die Stadt Wiener Neustadt**

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite
Abschnitt I Arten der Ehrungen	1
<i>§ 1 Art der Ehrungen</i>	<i>1</i>
Abschnitt II Voraussetzungen	1
<i>§ 2 Ehrenbürger, Ehrenring und Ehrenzeichen der Stadt Wiener Neustadt</i>	<i>1</i>
<i>§ 3 Lebensrettungsmedaille</i>	<i>2</i>
<i>§ 4 Sportehrenzeichen</i>	<i>2</i>
Abschnitt III Beschreibung	3
<i>§ 5 Beschreibung</i>	<i>3</i>
1. Ehrenbürger	3
2. Ehrenring	4
3. Ehrenzeichen	4
4. Lebensrettungsmedaille	4
5. Beschreibung des Großen Goldenen Sportehrenzeichens	5
6. Sportehrenzeichen	5
Abschnitt IV Verfahren	6
<i>§ 6 Verfahren</i>	<i>6</i>
<i>§ 7 Widerruf</i>	<i>6</i>
<i>§ 8 Urkunde</i>	<i>6</i>
<i>§ 9 Aufzeichnungen</i>	<i>7</i>
<i>§ 10 Sonstiges</i>	<i>7</i>
<i>§ 11 Schlussbestimmungen</i>	<i>7</i>

S A T Z U N G

für die Vornahme von Ehrungen durch die Stadt Wiener Neustadt

(§ 4 des Wiener Neustädter Stadtrechtes), beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.1993, abgeändert in der Sitzung des Gemeinderates am 31.05.1995, abgeändert in der Sitzung des Gemeinderates am 25.10.1995, abgeändert in der Sitzung des Gemeinderates am 24.11.1999.

Abschnitt I

Arten der Ehrungen

§ 1

Seitens der Stadt Wiener Neustadt sind folgende Ehrungen vorgesehen:

1. Ernennung zum Ehrenbürger
2. Verleihung des Ehrenringes
3. Verleihung des Ehrenzeichens
4. Verleihung der Lebensrettungsmedaille
5. Verleihung von Sportehrenzeichen

Abschnitt II

Voraussetzungen

§ 2

Ehrenbürger, Ehrenring und Ehrenzeichen der Stadt Wiener Neustadt

Personen, die sich um die Republik Österreich, das Bundesland Niederösterreich oder die Stadt Wiener Neustadt besonders verdient gemacht haben, können nach Maßgabe dieser Verdienste

1. zu Ehrenbürgern ernannt werden oder
2. mit der Verleihung des Ehrenringes oder
3. mit der Verleihung des Ehrenzeichens
ausgezeichnet werden.

§ 3

Lebensrettungsmedaille

Die Lebensrettungsmedaille wird für eine unter Einsatz des eigenen Lebens

- a) durch ein Gemeindemitglied im Gebiet der Stadt Wiener Neustadt oder auch anderswo
- b) durch eine andere Person im Gebiet der Stadt Wiener Neustadt

durchgeführte Errettung aus Lebensgefahr verliehen.

§ 4

Sportehrenzeichen

(1) Gemeindemitglieder und auswärtige Personen, sofern die Letztgenannten bei einem in Wiener Neustadt etablierten Verein Mitglied sind, können mit einem

- a) Großen Goldenen Sportehrenzeichen für Medaillengewinn
bei
Olympischen Spielen
Weltmeisterschaften
Europameisterschaften in der Allgemeinen Klasse
- b) Goldenen Sportehrenzeichen für die
Teilnahme an Olympischen Spielen
Teilnahme an Weltmeisterschaften
Teilnahme an Europameisterschaften
Erringung eines Staatsmeistertitels in der
Allgemeinen Klasse

- c) Silbernen Sportehrenzeichen für
die Erringung eines Landesmeistertitels Allg. Klasse
die Erringung eines Österreichischen Rekordes
Österreichische Meister Allgemeiner Klasse
besondere sportliche Leistungen (Alpine, Expeditionen
oder Ähnlichem)
Funktionärstätigkeit ab 20 Jahren
für Medaillengewinn (Senioren, Junioren, Jugend,
Schüler, Kinder) bei Olympischen Spielen, bei
Weltmeisterschaften, bei Europameisterschaften
- d) Bronzenes Sportehrenzeichen für
alle nicht genannten Sporterfolge von a) - c)
die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei Österr.
Meisterschaften oder Landesmeistersch. Allg. Klasse
die Teilnahme an Europameisterschaften (Senioren,
Junioren, Jugend, Schüler, Kinder)
die Teilnahme an Weltmeisterschaften (Senioren,
Junioren, Jugend, Schüler, Kinder)
die Erringung eines Österr. Meistertitels (Senioren,
Junioren, Jugend, Schüler, Kinder)
NÖ Landesmeister (Senioren, Junioren, Jugend, Schüler,
Kinder)
Meister der Allg. Klasse vom Sportverband ALSN, ASKÖ,
UNION, HSV, NÖFB
Funktionärstätigkeit ab 10 Jahren
- (2) Sportler, die des Dopings überführt wurden, sind von der
Verleihung ausgeschlossen.

Abschnitt III

Beschreibung

§ 5

1. Ehrenbürger

Mit der Ernennung zum Ehrenbürger ist als sichtbares Zeichen ein Ring - nähere Beschreibung siehe Ziffer 2 - mit folgender Ringauflage verbunden: Größe 16 x 13 mm, aus Gold, 18 Karat, massiv, geprägt, Darstellung des Wappens von Wiener Neustadt,

Text: „Ehrenbürger“, unter dem Wappen Text: „Wiener Neustadt“, gold, außen umgeben von plastischem Lorbeerkranz, Farben Feueremail, Rückseite versehen mit zwei Stiften.

2. Ehrenring

Der Ehrenring der Stadt Wiener Neustadt ist ein massiver 18-karätiger Goldring, dessen Oberseite das Wappen der Stadt trägt. Der Reif des Ringes hat links und rechts je drei und vorne zwei gerillte Goldauflagen als Verzierung. Auf der Innenseite trägt jeder Ehrenring eine fortlaufende Nummer eingraviert; beim Ehrenbürger zusätzlich den Namen.

3. Ehrenzeichen

Größe 45 mm Durchmesser, aus Metall, zweiteilig, massiv, geprägt, Unterteil weiß-rot mit Metalltext „Ehrenzeichen der Stadt Wiener Neustadt“, darauf montiert Lorbeerkranz in Metall mit Wappen von Wiener Neustadt, mehrfarbig, oben versehen mit Ring und weiß-rotem Dreieckband, vergoldet.

Miniatur zum Ehrenzeichen: Größe 20 mm Durchmesser, aus Metall, zweiteilig, massiv, geprägt, Darstellung und Ausführung wie das Ehrenzeichen, Rückseite versehen mit langer oder kurzer Sicherheitsnadel.

4. Lebensrettungsmedaille

Größe 45 mm Durchmesser, aus Metall, massiv, geprägt, im Mittelfeld Darstellung des Wappens von Wiener Neustadt, mehrfarbig, auf Metallgrund, mit Metalltext „Lebensrettungsmedaille der Stadt Wiener Neustadt“, außen umgeben von weiß-rottem Rand. Farben Feueremail, oben versehen mit Ring und weiß-rottem Dreieckband, Medaille vergoldet.

Miniatur zur Lebensrettungsmedaille: Größe 20 mm Durchmesser, aus Metall, massiv, geprägt, Darstellung und Ausführung genau wie Medaille, Rückseite versehen mit langer oder kurzer Sicherheitsnadel.

5. Beschreibung des Großen Goldenen Sportehrenzeichens

Größe 60 mm Durchmesser, aus Metall, zweiteilig, massiv, geprägt, Außenrand 5 mm breiter Lorbeerkrans mit vertiefter Fläche, Mittelfeld aufgelegt, 50 mm Durchmesser, Darstellung des Wappens von Wiener Neustadt, mehrfarbig, auf weiß-rottem Grund mit grünem Lorbeerzweig und Metalltext „Großes Goldenes Sportehrenzeichen der Stadt Wiener Neustadt“, Farben Feueremail, Rückseite versehen mit Broschierung, Abzeichen vergoldet.

Miniatur zum Großen Goldenen Sportehrenzeichen: Größe 30 mm Durchmesser, aus Metall, massiv, geprägt, Darstellung und Ausführung genau wie das Große Goldene Sportehrenzeichen, Rückseite versehen mit langer oder kurzer Sicherheitsnadel, Miniatur vergoldet.

6. Sportehrenzeichen

Größe 45 mm Durchmesser, aus Metall, zweiteilig, massiv, geprägt, Außenrand Hochglanz Diamantschliff, Mittelfeld aufgelegt, Darstellung des Wappens von Wiener Neustadt auf weiß-rottem Grund mit grünem Lorbeerzweig und Metalltext „Sportehrenzeichen der Stadt Wiener Neustadt“, Farben Feueremail, Rückseite versehen mit langer oder kurzer Sicherheitsnadel, Abzeichen goldfarben, versilbert oder bronziert.

Miniatur zum Sportehrenzeichen: 20 mm Durchmesser, aus Metall, zweiteilig, massiv, geprägt, Darstellung und Ausführung genau wie das Sportehrenzeichen, Rückseite versehen mit langer oder kurzer Sicherheitsnadel.

7. Außer für Ordensspangen (Uniformen) werden alle Kosten von der Stadt getragen.

Abschnitt IV

Verfahren

§ 6

Die Zuerkennung sämtlicher Ehrungen nach Abschnitt I erfolgt nach Vorberatung in den jeweils zuständigen Ausschüssen durch den Gemeinderat. Hierbei ist die Zustimmung von mindestens 27 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

§ 7

Widerruf

Der Gemeinderat kann Ehrungen widerrufen, wenn sich der Ausgezeichnete dieser Ehrung unwürdig erweist. Zum Widerruf der Ehrungen ist die Zustimmung von mindestens 27 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich. Die Ehrung ist zu widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 als Wahlausschließungsgrund angeführt wird, rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 8

Urkunde

Über die erfolgte Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt, die zu enthalten hat: den Vor- und Zunamen des Geehrten, den Grund der Ehrung sowie den Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Sie ist vom Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Stadtsenates zu unterschreiben und mit dem Siegel der Stadt zu versehen.

§ 9

Aufzeichnungen

Über die Ehrung sind in der Magistratsdirektion geeignete Aufzeichnungen zu führen. Eine Zweitschrift oder Kopie jeder Verleihungsurkunde ist in der Magistratsdirektion und in den zuständigen Dienststellen aufzubewahren.

§ 10

Sonstiges

Die überreichte sichtbare Auszeichnung (Ring, Ehrenzeichen etc.) ist Eigentum des Ausgezeichneten und verbleibt nach dessen Tod im Besitz seiner Erben. Diese sind jedoch nicht berechtigt, sie zu tragen.

Falls die Auszeichnung einem Beliehenen in Verlust gerät, kann er beim Magistrat eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Kosten beantragen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirksamkeit vom 1.1.1993 in Kraft. Bestehende Satzungen werden hiemit aufgehoben.

Die Abänderung des § 6 tritt mit Wirkung vom 1.5.1995 in Kraft.

Die Abänderung der §§ 5 und 7 tritt mit Wirkung vom 1.10.1995 in Kraft.

Die Änderung der §§ 4 und 5 tritt mit Wirkung vom 1.12.1999 in Kraft.